

Herausgeber:
**Deutscher
Juristinnenbund e. V.**

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Aus dem Inhalt	
Fokus	
Kopftuch der Richterin und Rechtsreferendarin	
Kein Kopftuch auf der Richterbank	1
<i>Marion Eckertz-Höfer</i>	
Die Relevanz der „Kopftuchentscheidung vom 27.06.2017“ – Ein Praxisbericht aus Hessen	3
<i>Noreen von Schwanenflug/Ina Anne Frost/Simone Szczerbak</i>	
Debattenbeitrag zur Verfassungsmäßigkeit des „Kopftuchverbots“	5
<i>Christine Fuchsloch</i>	
Gegen ein Kopftuchverbot für Richterinnen	8
<i>Ute Sacksofsky</i>	
Für sichtbare demokratische Vielfalt in deutschen Gerichten!	10
<i>Anna Katharina Mangold</i>	
Die erkennbare Muslimin als Richterin: Das Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, auch in der Justiz	12
<i>Nahed Samour</i>	
Interview mit den Autorinnen des Schwerpunkts	15
Berichte und Stellungnahmen	
djb-Positionspapier Sondierungsgespräche	18
Deutsche Rechtsberatung im Ausland	20
<i>Veronika Keller-Engels</i>	
Die Automatisierung von Jobs	22
<i>Alina Sorgner</i>	
Intern	
Solitäre im djb: Liliane Loacker	29
<i>Christa Seeliger</i>	
Porträt	
Der djb in Brüssel, Madrid, Paris und Washington DC	38
<i>Birgit Kersten</i>	

1/2018

21. Jahrgang Januar 2018
Seiten 1–46
ISSN 1866-377X



Nomos

Inhalt

Fokus

Kopftuch der Richterin und Rechtsreferendarin

Kein Kopftuch auf der Richterbank <i>Marion Eckertz-Höfer</i>	1
Die Relevanz der „Kopftuchentscheidung vom 27. Juni 2017“ – Ein Praxisbericht aus Hessen <i>Noreen von Schwanenflug/Dr. Ina Anne Frost, LL.M./Simone Szczerbak</i>	3
Debattenbeitrag zur Verfassungsmäßigkeit des „Kopftuchverbots“ <i>Dr. Christine Fuchsloch</i>	5
Gegen ein Kopftuchverbot für Richterinnen <i>Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A.</i>	8
Für sichtbare demokratische Vielfalt in deutschen Gerichten! <i>PD Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M.</i>	10
Die erkennbare Muslimin als Richterin: Das Recht auf Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, auch in der Justiz <i>Dr. Nahed Samour</i>	12
Interview mit den Autorinnen des Schwerpunkts	15

Berichte und Stellungnahmen

HINTERGRUNDPAIER – zur Zulässigkeit von Information und Werbung bei öffentlichen Hinweisen durch Ärzte und Ärztinnen auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen und bestehende Reformoptionen <i>Prof. Dr. Ulrike Lembke, Dr. Leonie Steinl, LL.M., Dr. Ulrike Spangenberg, Marion Eckertz-Höfer</i>	18
POSITIONSPAPIER – Frauenpolitik verdient ein eigenes Kapitel und erfordert konkrete Maßnahmen: <i>djb zu den Ergebnissen der Sondierungsgespräche zwischen Union und SPD</i>	20
Deutsche Rechtsberatung im Ausland: Ein Vierteljahrhundert Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit <i>Veronika Keller-Engels</i>	22
Die Automatisierung von Jobs: Sind Frauen wirklich stärker betroffen als Männer? <i>Dr. Alina Sorgner</i>	24
Schon wieder das Thema Frauen in Führungspositionen, die unendliche Geschichte <i>Ingrid Claas</i>	26
The Key role of Diversity to strengthen the European Union, 9. November 2017, Luxemburg <i>Oriana Corzilius</i>	27
Von nichts kommt nichts – Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung 2017, 24. November 2017, Berlin	29
Von Strafverteidigern und Sekretärinnen, Geschäftsführern und Geliebten – Stereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 4. Dezember 2017, Berlin <i>Selma Gather</i>	30

Intern

Solitäre im djb: Liliane Loacker <i>Christa Seeliger</i>	31
Der djb gratuliert	33

Termine

Termine und Ansprechpartnerinnen der Landesverbände und Regionalgruppen	36
---	----

Porträt

Der djb in Brüssel, Madrid, Paris und Washington DC <i>Birgit Kersten</i>	40
--	----

Korrektur

Der Bundesvorstand berichtet: Mitgliederversammlung am 23. September 2017 in Stuttgart – Korrektur zu djbZ 4/2017, S. 192 –	46
--	----

Impressum

46

Editorial

Im Sommer 2017 versuchte eine Journalistin des Tagesspiegels, die Positionen von fünfzig großen Frauenverbänden zu Kopftuchverboten zu erheben. Die Recherche erwies sich als schwierig. Öffentliche Beschlüsse der Frauenverbände gab es eigentlich nicht, die Presseanfrage wurde überwiegend mit dem düren Hinweis auf eine fehlende Beschlusslage beantwortet. Doch etliche Vertreterinnen erläuterten auch (oft anonym), dass eine Diskussion über Kopftuchverbote aus ihrer Sicht zu tiefen Spaltungen im Verband führen würde, weil die Ablehnung des Kopftuchs als patriarchales Symbol einerseits und die Ablehnung der Diskriminierung von Frauen auf Grund ihrer religiösen Kleidung andererseits zu unversöhnlichen und letztlich unauflöslichen Konflikten führten.

In der Tat ist in der öffentlichen Debatte eine hohe Emotionalität oder gar Aggression zu beobachten, sobald es um die Fragen von Religion, Gesellschaft und Staat geht, und auch offensichtlich ist eine Fokussierung auf muslimische Religionen. Insbesondere auf Landesebene wurde mit muslimischen Bekleidungsvorschriften erfolgreich Wahlkampf betrieben und Politik gemacht, was jedenfalls im Tonfall auch auf rechtliche Diskurse ausstrahlte. So hatte der Bundesgesetzgeber (BGBl.2017 I, S. 1570ff) im Frühjahr 2017 die Frage der Verhüllung im öffentlichen Raum und im öffentlichen Dienst abschließend und unter Ausschöpfung des verfassungsrechtlich Zulässigen geregelt. Eine Flut weitergehender Gesetzentwürfe und Forderungen verhinderte dies jedoch nicht. Auch erzwang die zweite Entscheidung des BVerfG (1 BvR 471/10, 1181/10) zu religiösen Symbolen und Bekleidung im Schuldienst im Jahr 2015 Änderungen an etlichen der sog. Neutralitätsgesetze der Länder. Diese sind nicht erfolgt, man wartet lieber auf weitere Aufforderungen durch die Landesgerichte (siehe nur die Mahnung durch LAG Bln-Bbg vom 09.02.2017, Az. 14 Sa 1038/16). Das Ausspielen der Landes- gegen die Bundesebene und von Parlamenten gegen Gerichte ist nicht als positive Entwicklung zu werten. Zugleich nehmen in juristischen Diskussionen um das muslimische Kopftuch beide Seiten für sich in Anspruch, für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung zu kämpfen.

Auch im djb gab es zum Zeitpunkt der Recherche durch den Tagesspiegel keine Beschlusslage zu religiöser Kleidung im Berufsleben und Staatsdienst. Dann erreichte uns nahezu zeitgleich die Aufforderung des BVerfG zur Stellungnahme im Verfassungsbeschwerdeverfahren einer hessischen Rechtsreferendarin, welche sich gegen Einschränkungen auf Grund des von ihr getragenen muslimischen Kopftuchs wendete. Mit dem Kopftuch dürfen Referendarinnen in Hessen während Gerichtsverhandlungen nicht auf der Richterbank sitzen, keine Verhandlungen leiten oder Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft übernehmen und keine Anhörungsausschusssitzung leiten.

Nach eingehender Diskussion entschied der neue Bundesvorstand im Herbst 2017, dass die innerverbändliche Willensbildung zu diesem kontroversen Thema nicht hinreichend fortgeschritten war, um eine Stellungnahme vor dem BVerfG abzugeben. Vielmehr sollte eben diese verbandsinterne Diskussion durch einen möglichst pluralen Schwerpunkt in der djbZ angestoßen

werden. Wir haben jeweils drei Stimmen für die Pro- und die Contra-Position für eine notwendig verknappete, zugespitzte Stellungnahme zum Kopftuch der Rechtsreferendarin resp. Richterin gewinnen können. Zudem haben die Autorinnen sich nach Abgabe ihres eigenen und Lektüre aller Texte noch zu einem Interview bereit erklärt, in dem eigene Ausführungen ergänzt und Gegenargumente adressiert werden konnten.

Die Fragen des Verhältnisses von Religion und Staat werden uns – gerade auch als Juristinnen – noch lange beschäftigen. Solche Diskussionen werden derzeit in vielen Ländern Europas geführt. Dabei ist zu beachten, dass Religionsverfassungsrecht und darauf bezogenes Antidiskriminierungsrecht national historisch gewachsene und kontingente Rechtsdiskurse darstellen. Uns geläufige Phänomene wie die Kirchensteuer oder das kirchliche Arbeitsrecht (anhängig vorm EuGH unter C-414/16, C-68/17) sind in nord- und westeuropäischen Staaten unvorstellbar. Umgekehrt trifft ein Verbot religiöser Kleidung im öffentlichen Dienst in Deutschland im Gegensatz zu bspw. Großbritannien (wo auf Grund der Kolonialgeschichte u.a. der Turban der Sikhs eine wesentliche Rolle spielt) faktisch fast ausschließlich muslimische Frauen mit Kopftuch. Nicht umsonst ist von einem „Kopftuchverbot“ die Rede, auch wenn es formal um allgemeine Bekleidungsregeln gehen soll. Vor dem Hintergrund der Rechtsfigur faktischer oder mittelbarer Diskriminierung stellt sich in Deutschland daher anders die Frage nach der bereits in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Gleichheit der Religionen, aber auch den rechtlichen Folgerungen aus der besonderen Betroffenheit einer Gruppe von Frauen.

Diese besondere Betroffenheit von (muslimischen) Frauen und nicht nur die Beschreibung des Kopftuchs als patriarchales Symbol machen religiöse Bekleidungsregeln im öffentlichen Dienst zu einer genuinen Angelegenheit von Frauenverbänden. Wie beide Perspektiven und die daraus resultierenden rechtlichen Folgerungen zusammenkommen können, ist derzeit noch äußerst unklar. Wir hoffen aber auf eine plurale, respektvolle und sich wohltuend von der vielerorts zu beobachtenden Polemik und Emotionalität abhebende djb-interne Diskussion, welche zu einer rechtlichen Position führt, die von allen Mitgliedern, wenn nicht geteilt, so doch respektiert werden kann. Den Auftakt zu dieser Debatte haben auch schon djb-Veranstaltungen auf Landesebene (Berlin, Schleswig-Holstein) gegeben, welche die Argumente und Fallstricke erstmals ausgelotet haben.

Den Auftakt für die Diskussion im Gesamtverband geben die acht Autorinnen dieses Schwerpunktes. Wir sind Marion Eckertz-Höfer, Ina Anne Frost, Christine Fuchsloch, Anna Katharina Mangold, Ute Sacksofsky, Nahed Samour, Simone Szczerbak und Noreen von Schwanenflug zu überaus großem Dank verpflichtet. Sie haben sich bereit erklärt, in sehr kurzer Zeit neben anderen drängenden Verpflichtungen zu einem höchst kontroversen Thema kundig und pointiert öffentlich Stellung zu beziehen. Damit geben sie die Standards rechtlicher Argumentation wie kollegialer Diskussion für unsere gemeinsame Willensbildung vor – die Messlatte liegt hoch!

Prof. Dr. Ulrike Lemke

Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht